

Betriebliche Altersversorgung

Die fünf Durchführungswege



Die fünf Durchführungswege

Zur Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung entscheidet sich der Arbeitgeber für einen Durchführungsweg oder für eine Kombination aus mehreren Durchführungsweegen. So werden die Versorgungsziele im Alter optimal erreicht.

Er kann die Betriebsrente im Rahmen einer Direktzusage selbst organisieren oder auch einen der externen Durchführungswege in Form einer Direktversicherung, einer Pensionskasse, einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds nutzen. Arbeitnehmer erwarten Sicherheit der Anlage verbunden mit Ertragsstärke, um im Alter eine wirkungsvolle zusätzliche Versorgung zu erwerben. Arbeitgeber erwarten von dem Modell, dass ihre Aufwendungen möglichst gering sind und der eingesetzte Vermögensverwalter einen Rund-um-Service bietet. Eine Finanzierung durch den Arbeitnehmer hält den Aufwand des Arbeitgebers gering, da Beiträge im Rahmen bestimmter Grenzen steuer- und sozialabgabenbefreit sind.

Welcher Durchführungsweg für ein Unternehmen und seine Mitarbeiter sinnvoll ist, hängt von Präferenzen und der Situation beider Seiten ab. Die Durchführungswege im Überblick:

Direktzusage (bzw. Pensionszusage)

Die Direktzusage ist der am weitesten verbreitete und für den Arbeitgeber sehr flexibel gestaltbare Durchführungsweg. Der Arbeitgeber verspricht seinen Mitarbeitern mit der Direktzusage, ihnen nach der Pensionierung oder bei Invalidität eine Kapital-

oder Rentenzahlung zu gewähren. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen bei Tod eines Arbeitnehmers. Dafür werden Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet.

Die mit der Pensionszusage verbundene Pflicht, Pensionsrückstellungen zu bilden, senkt die Steuerlast des Unternehmens.

Eine Rückdeckung über Investmentfonds ist zu aktivieren. Erträge sind allerdings erst zu berücksichtigen, wenn sie realisiert werden. Und damit in der Regel erst, wenn die Fondsanteile veräußert werden.

Darüber hinaus sind Erträge aus einem Investmentfonds, soweit sie auf Aktien zurückgehen, auf Unternehmensebene bei Kapitalgesellschaften weitestgehend steuerfrei (ordentliche und außerordentliche Erträge) und bei Personengesellschaften nur zu 60 Prozent steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren).

Mitarbeiter haben einen Anspruch, maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenbefreit einzuzahlen. Darüber hinaus sind weitere steuerfreie Einzahlungen in unbegrenzter Höhe möglich. Informieren Sie sich über die attraktive Produktlösung DynaCom!

Kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse müssen laufend, in gleicher Höhe oder steigend bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Der Arbeitgeber zahlt die Zuwendungen an die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Aus ihnen werden die Rücklagen für die späteren Leistungen gebildet. Diese werden mit Vermögenserträgen weiter ausgebaut. Die

späteren Rentenleistungen für die Mitarbeiter werden durch die Unterstützungskasse erbracht.

Direktversicherung

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber zu Gunsten seiner Beschäftigten abschließt. Die spätere Versicherungsleistung wird allein an den Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt als lebenslange Rente oder alternativ als Auszahlplan.

Die Direktversicherung zeichnet sich durch sehr geringen Verwaltungsaufwand auf Arbeitgeberseite aus. Der Vertrag kann bei Ausscheiden des Mitarbeiters einfach auf den neuen Arbeitgeber übertragen oder bei Bedarf auch privat weitergeführt werden. Direktversicherungen unterliegen der staatlichen Versicherungsaufsicht.

Pensionskasse

Die Pensionskasse ist ein selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die Pensionskasse baut aus Beiträgen und Erträgen einen Kapitalstock auf, aus dem spätere Leistungen finanziert werden. Die Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagebeschränkungen, die für Versicherungen gelten. Eine zusätzliche Absicherung gegen Insolvenz über den Pensionsversicherungsverein erfolgt daher nicht. Über die Pensionskasse kann der Arbeitnehmer zusätzlich auch seine Hinterbliebenen oder eine Berufsunfähigkeit absichern.

Betriebliche Altersversorgung

Die fünf Durchführungswege



Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist ein rechtlich selbstständiger Versorgungsträger in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit. Er investiert die Beiträge in Aktien oder

festverzinsliche Wertpapiere. Durch die relativ freie Auswahl der Geldanlagen besteht für den Pensionsfonds die Möglichkeit, Ertragschancen der Kapitalmärkte im größtmöglichen Umfang zu nutzen. Der Pensionsfonds untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht, daher sind nur geringe Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein notwendig.

Das Betriebsrentengesetz lässt fünf verschiedene Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung zu.

Wichtige Unterschiede der Durchführungswege auf einen Blick

	Pflicht zur Bilanzierung	Steuerfreie AG-Beiträge	Steuerfreie AN-Beiträge	Sozialabgabenfreiheit	Beitragspflicht am Pensions-Sicherungs-Verein*** erforderlich?
Direktzusage	Ja	Praktisch unbegrenzt	Praktisch unbegrenzt	AG: unbegrenzt AN: bis 4 % der BBG*	Ja
Unterstützungskasse	Nein				
Direktversicherung	Nein	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG*	Grundsätzlich nein
Pensionskasse	Nein	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG*	Nein
Pensionsfonds	Nein	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG* + 1.800 EUR**	Bis 4 % der BBG*	Ja, aber geringer Beitrag

*Beitragsbemessungsgrenze der gRV West. **Gilt für Zusagen ab dem 1.1.2005. ***Der Pensions-Sicherungs-Verein schützt die Beschäftigten im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers.

Wichtiger Hinweis für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds: Voraussetzung für die Vorteile bei Steuer- und Sozialabgaben ist unter anderem, dass die Auszahlung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer

lebenslangen Geldleistung erfolgt. Die kompetenten Consultants der Compertis – eines Tochterunternehmens von Union Investment – stehen für die Erstellung eines individuellen Altersversorgungskonzeptes zur Verfügung.

Compertis

Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
 Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden
 Telefon: 0611 23610
 Telefax: 0611 23613340
 E-Mail: info@compertis.de

Rechtliche Hinweise

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen Verkaufsprospekten, den Vertragsbedingungen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieses Marketingmaterials stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle, qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der Union Investment Privatfonds GmbH mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Februar 2010, soweit nicht anders angegeben.

Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG
 Wiesenhüttenstraße 10, 60329 Frankfurt am Main
 Telefon 0180 3 959517, Telefax 0180 3 959505
 jeweils 0,09 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend; ab dem 1. März 2010 maximal 0,42 Euro pro Minute.
www.union-investment.de